

Richtlinie der Gemeinde Bippin zur Verwendung der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe, freiwilligen Zuwendungen nach § 6 EEG sowie sonstigen Zuwendungen aus Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

§ 1 Ziel der Richtlinie

Die Gemeinde Bippin erhält aus dem Betrieb von Windenergieanlagen, zukünftig ggf. auch Photovoltaikanlagen sowie weiteren Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien Einnahmen aus Akzeptanzabgaben, freiwillige Zuwendungen nach § 6 EEG und sonstigen freiwillige oder verpflichtende Leistungen von Vorhabenträgern oder Betreibergesellschaften.

Ziel dieser Richtlinie ist die transparente, gerechte und nachhaltige Verwendung dieser Mittel zum Wohle der Gemeinde Bippin. Dabei sollen insbesondere die Gemeindeteile berücksichtigt werden, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in besonderer Weise betroffen sind.

Die Mittel dienen insbesondere

- der Förderung des Vereins- und Gemeinschaftslebens,
- der Verbesserung der örtlichen Infrastruktur,
- der Stärkung der Lebensqualität in den betroffenen sowie nachrangig auch den sonstigen Gemeindeteilen,
- der Umsetzung von Projekten mit gesamtgemeindlicher Bedeutung sowie
- dem langfristigen Aufbau kommunaler Zukunftsvorsorge.

§ 2 Grundsätze der Mittelverwendung

(1) Die Einnahmen werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit verwendet.

(2) Nicht verausgabte Mittel werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und können in Folgejahren für größere Maßnahmen eingesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann bei dauerhaft hohen Einnahmen die Einrichtung eines Stiftungs- oder Zukunftsfonds prüfen, um die Erträge langfristig für die Gemeinde zu sichern.

§ 3 Verteilung der Mittel

(1) Die im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Mittel werden grundsätzlich wie folgt verwendet:

a) 60 % Förderbudget für Vereine, Verbände und örtliche Organisationen

Die Mittel dienen der Förderung von Investitionen, Projekten und Maßnahmen gemeinnütziger Vereine, Dorfgemeinschaften und sonstiger förderfähiger

Organisationen. Die Mittel können auch für bestehende Fördertatbestände eingesetzt werden, die bislang aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde gefördert werden.

Bei der Vergabe sind gemäß § 4 Projekte aus den besonders von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien betroffenen Gemeindeteilen bevorzugt zu berücksichtigen.

Anträge aus anderen Gemeindeteilen können gefördert werden, soweit die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht für förderfähige Maßnahmen in den besonders betroffenen Gemeindeteilen benötigt werden oder eine Förderung im Einzelfall für das örtliche Gemeinschaftsleben gerechtfertigt ist. Ein Anspruch auf eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf alle Gemeindeteile besteht nicht.

b) 30 % Infrastrukturbudget

Die Mittel dienen der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen und sonstigen Investitionen mit öffentlichem Nutzen.

Hierbei sind Maßnahmen in den besonders von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien betroffenen Gemeindeteilen grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen. Sofern keine geeigneten Maßnahmen vorliegen oder die hierfür vorgesehenen Mittel nicht vollständig benötigt werden, können die Mittel für Infrastrukturmaßnahmen mit Nutzen für die gesamte Gemeinde Bippin eingesetzt werden.

Über die Verwendung entscheidet der Gemeinderat.

c) 10 % Zukunftsfond

Die Mittel werden für bestehende oder zukünftige Großprojekte, strategische Investitionen, Kofinanzierungen oder sonstige Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Gemeinde zurückgestellt.

d) Bildung einer Rücklage

Nicht verausgabte Mittel werden der Rücklage zugeführt und können in Folgejahren für entsprechende Maßnahmen verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 a), b) und c) genannten Anteile stellen grundsätzlich eine Orientierung für die Mittelverwendung dar. Entgegen Absatz 1 d) können nicht verausgabte Mittel nach Beschluss des Gemeinderates für Maßnahmen in den anderen Förderbereichen verwendet werden.

§ 4 Vorrang für besonders betroffene Ortsteile

(1) Die Akzeptanzabgabe dient insbesondere dazu, die Auswirkungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf die örtliche Gemeinschaft auszugleichen und die Akzeptanz vor Ort zu stärken. Daher sind bei der Vergabe von Fördermitteln sowie bei Infrastrukturmaßnahmen die besonders betroffenen Gemeindeteile vorrangig zu berücksichtigen.

Als besonders betroffen gelten derzeit insbesondere die Gemeindeteile

- Vechtel,
- Ohrte,
- Ohrtermersch,
- Hartlage

(2) Bei konkurrierenden Förderanträgen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ausmaß der Betroffenheit durch bestehende Anlagen,
2. die räumliche Nähe zu den Anlagen,
3. die bisherige Berücksichtigung des Gemeindeteils bei Förderentscheidungen,
4. der Nutzen der Maßnahme für die örtliche Gemeinschaft,
5. die Anzahl der von der Maßnahme profitierenden Einwohnerinnen und Einwohner
6. Eigenleistungen und Höhe der Drittmittel.

Ziel ist eine ausgewogene, nachvollziehbare und gerechte Verteilung der Mittel unter besonderer Berücksichtigung der von den Auswirkungen der Energiewende unmittelbar betroffenen Bereiche der Gemeinde.

(3) Zukünftig hinzukommende betroffene Ortsteile sind fortlaufend zu ergänzen. Dies betrifft insbesondere den Ortsteil Lonnerbecke.

§ 5 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere:

a) Investitionen

- Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen,
- technische Ausstattung,
- Maschinen, Geräte und Inventar,
- Sport- und Freizeitanlagen,
- Ausstattung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit,
- energetische Maßnahmen.

b) Projekte und Veranstaltungen (ohne kommerziellen Nutzen)

- Dorfentwicklungsmaßnahmen,
- Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen,
- Jugend- und Seniorenarbeit,

- Bildungs- und Umweltprojekte,
- gemeinnützige Veranstaltungen mit öffentlichem Nutzen,
- Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts.

c) Infrastrukturmaßnahmen

- Maßnahmen des ländlichen Wegebaus,
- öffentliche Aufenthalts- und Begegnungsflächen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur,
- Projekte zur Steigerung der Lebensqualität in den Ortsteilen,
- sonstige Maßnahmen mit nachhaltigem Nutzen für die Allgemeinheit.

§ 6 Fördervoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind:

- eingetragene Vereine,
- gemeinnützige Organisationen,
- Verbände,
- Dorfgemeinschaften,
- sonstige örtliche Initiativen mit nachweisbarem Gemeinwohlbezug

mit Sitz und Wirken in der Gemeinde Bippen.

(2) Die Antragstellenden haben vorhandene Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber grundsätzlich vorrangig zu prüfen und zu nutzen. Entsprechende Bemühungen sind nachzuweisen.

(3) Sofern trotz nachweislicher Bemühungen keine Drittmittel bewilligt werden, kann eine Förderung aus Mitteln dieser Richtlinie erfolgen.

(4) Die beantragte Maßnahme muss dem Satzungszweck oder dem öffentlichen Interesse dienen.

(5) Die grundsätzliche Mindestinvestitionssumme beträgt 1.000 Euro.

(6) Mehrjährige Förderungen können bewilligt werden, wenn dies zur Umsetzung größerer Projekte erforderlich ist.

§ 7 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Auszahlungen von Geldbeträgen an Mitglieder,
- Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnahmegebühren,

- persönliche Geschenke oder Gutscheine,
- Weiterleitungen von Fördermitteln an Privatpersonen,
- Zuwendungen an Organisationen ohne Gemeinwohlbezug,
- wirtschaftliche Tätigkeiten ohne öffentlichen Nutzen,
- Maßnahmen außerhalb des Satzungszwecks,
- parteipolitische Aktivitäten,
- rein private Vorhaben,
- Luxusanschaffungen ohne erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit.

§ 8 Antragstellung

(1) Förderanträge sind jeweils bis zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres bei der Gemeinde Bippen einzureichen.

(2) Die Anträge müssen mindestens enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Kosten- und Finanzierungsplan inklusive der Eigenleistungen,
- Angaben zu beantragten oder bewilligten Drittmitteln,
- Zeitplan der Umsetzung.

(3) Sofern die verfügbaren Mittel eines Jahres ausgeschöpft sind, können Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Folgejahr berücksichtigt werden.

§ 9 Förderhöhe

(1) Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme. Die maximale Fördersumme je Maßnahme beträgt dabei 50.000 Euro pro Jahr.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann sowohl der Fördersatz von 50 % als auch die maximale Fördersumme überschritten werden, wenn

- die Maßnahme von besonderer Bedeutung für die Gemeinde Bippen ist,
- eine Finanzierung auf andere Weise nicht oder nur eingeschränkt möglich ist und
- ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und
- die Maßnahme frühzeitig beantragt wurde.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Entscheidungsverfahren

- (1) Die Gemeindeverwaltung prüft die eingegangenen Anträge und bereitet die Entscheidungen vor.
- (2) Über Förderungen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Gemeinde entscheidet nach vollständigem Antragseingang über die Förderung in den nachfolgenden Ratssitzungen.

§ 11 Weitere finanzielle Beteiligung nach dem Niedersächsischen Windenergie- und Photovoltaikbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG)

- (1) Die Gemeinde Bippen begrüßt ausdrücklich die direkte finanzielle Beteiligung (0,1 Cent pro kwh) der von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Niedersächsischen Windenergie- und Photovoltaikbeteiligungsgesetzes (NWindPVBetG).
- (2) Soweit Vorhabenträger nach § 6 NWindPVBetG ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung unterbreiten, soll dieses grundsätzlich vorrangig den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen.

§ 12 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung bewilligter Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach Erlass des Förderbescheides und nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Auszahlung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Bei größeren oder mehrjährigen Maßnahmen kann die Auszahlung insbesondere von der Vorlage von Rechnungen, Zahlungsnachweisen oder dem Nachweis einzelner Projektfortschritte abhängig gemacht werden.
- (3) Die Fördermittel sind ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden.
- (4) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben der Gemeinde auf Verlangen einen geeigneten Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierzu können insbesondere Verwendungsnachweise, Rechnungen, Belege oder kurze Sachberichte gehören.
- (5) Die Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer öffentlicher oder privater Fördergeber ist ausdrücklich zulässig und erwünscht. Vorhandene Fördermöglichkeiten sollen vorrangig geprüft und genutzt werden.
- (6) Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme ist gegenüber der Gemeinde vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Eine Förderung aus Mitteln dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nur bis zur Höhe des verbleibenden, nachgewiesenen Finanzierungsbedarfs. Eine Überförderung ist ausgeschlossen.
- (7) Werden Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet, aufgrund unrichtiger Angaben bewilligt oder wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie nicht

eingehalten, kann die Gemeinde die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel zurückfordern.

§ 13 Transparenz und Berichtswesen

(1) Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel.

(2) Der Bericht enthält insbesondere:

- die Höhe der erzielten Einnahmen,
- die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
- die geförderten Maßnahmen,
- die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderbereiche

und wird jährlich nach der Unterrichtung des Gemeinderates, in öffentlicher Sitzung sowie in der Bippen-App veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Über Änderungen dieser Richtlinie entscheidet der Rat der Gemeinde Bippen.